

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 69 DPL 1972

DPL 1972 - Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.02.2025

(1) Nebengebühren sind:

- 1. Gebühren aus Anlaß von Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Reisegebühren § 140);
- 2. Zuschüsse zu den Reisekosten des Beamten von der Wohnung zur Dienststelle (Fahrtkostenzuschuß 171);
- 3. Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand (Aufwandsentschädigungen § 70);
- 4. Mehrdienstleistungsentschädigungen (§ 71);
- 5. Sonderzulagen (§ 72);
- 6. Entschädigungen für den aus dienstlichen Gründen nicht angetretenen persönlichen Feiertag § 46 Abs. 6 NÖ LBG).
- (2) Der jeweilige Auszahlungsbetrag ist auf volle 10 Cent zu runden, indem Beträge unter 5 Cent unberücksichtigt bleiben und Beträge von 5 und mehr Cent auf die nächsten vollen 10 Cent gerundet werden.
- (3) Von den Nebengebühren sind ruhegenußfähig:
- a) Mehrdienstleistungsentschädigungen gemäß § 71 Abs. 1 bis 10, Ausgleichszulagen (gemäß § 26 Abs. 4) und Vergütungen für Mehrdienstleistungen gemäß § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI.Nr. 396/1975.
- b) Sonderzulagen gemäß § 72 mit Ausnahme der Fehlgeldentschädigungen und Schmutzzulagen.
- c) Entschädigungen für den aus dienstlichen Gründen nicht angetretenen persönlichen Feiertag § 46 Abs. 6 NÖ LBG).
- (4) Sondergebühren gemäß dem NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBI. 9440, sind nicht ruhegenußfähig. Auch nicht ruhegenußfähig ist der Anteil der zur Honorarvereinbarung berechtigten Ärzte gemäß § 57 Abs. 3, sowie besoldungsrechtliche Ansprüche gemäß Artikel II NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBI. 9440-9.

In Kraft seit 17.08.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$